

Name:

WellnessDemokratische Union

Kurzbezeichnung:

WDUunion

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Weserstraße 64d
33332 Gütersloh
z.H. Herrn Axel Nußbaum**

Telefon:

0157 30716472

Telefax:

-

E-Mail:

kontakt@wdunion.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 22.05.2025)

Name:

WellnessDemokratische Union

Kurzbezeichnung:

WUnion

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Axel Nußbaum

Stellv. Vorsitzender:

Jörg Roschewski

Schatzmeister:

Karlheinz Faltn

Beisitzer:

Georg Rust

Landesverbände:

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzende:

Jörg Roschewski

Georg Rust

Schatzmeister:

Karlheinz Falin

Bundessatzung

vom 19. Oktober 2024

Inhalt

- § 1 | Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 | Mitgliedschaft
- § 3 | Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 | Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 | Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 | Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
- § 7 | Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände
- § 8 | Gliederung
- § 9 | Organe der Bundespartei
- § 10 | Der Bundesparteitag
- § 11 | Die Finanzkommission
- § 12 | Der Bundesvorstand
- § 13 | Rechte und Pflichten des Bundesvorstands
- § 14 | Sitzungen des Bundesvorstands
- § 14a | Vorbereitung der Wahl nach Auflösung des Bundestags
- § 15 | Europawahlversammlung
- § 16 | Vereinigungen
- § 17 | Bundesprogrammkommission
- § 18 | Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat
- § 19 | Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung
- § 20 | Geltungsbereich der Bundessatzung
- § 21 | Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

§ 1 | Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen WellnessDemokratische Union. Die Kurzbezeichnung der Partei lautet WDUunion. Landesverbände führen den Namen WellnessDemokratische Union mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.
- (2) Der Sitz der Partei ist Gütersloh. Der Verwaltungssitz kann abweichend gewählt werden.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 | Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und unsere politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt.

Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.

(2) Der Bundesparteitag kann allgemeine Regeln für die Mitgliederaufnahme beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wann eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der WDUion und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählerversammlung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen.

(4) Personen, die Mitglied in einer - zum Zeitpunkt ihrer Mitgliedschaft - extremistischen Organisation sind bzw. waren, können nicht Mitglied der Partei sein.

(5) Personen, die Mitglied einer der in Absatz 4 bezeichneten Organisationen waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der Bundesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit Zweidrittel seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.

(6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auslösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des Bundesvorstands. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer nach Absatz 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

(8) Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der WDUion ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands. Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstands.

(9) Die Partei besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei.

(10) Die Bundespartei führt eine zentrale Datei der Mitglieder. Sie verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder datenschutzkonform, etwa zum Nachweis der Mitgliedschaft, zur Aufstellung von Kandidaten, zur Information und Betreuung der Mitglieder, sowie zum Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen. Näheres regelt die vom Parteivorstand zu erlassende Datenschutzordnung.

§ 3 | Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Aufnahmeantrag kann auch per E-Mail oder über die Internetseiten der WDUion gestellt werden. Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Verband ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller zu führen. Der aufnehmende Verband darf diesbezüglich eine für den Bundesverband (nachfolgend kurz BV genannt) unverbindliche Empfehlung aussprechen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Bundesvorstand (BV). Der Vorstand kann hierbei dem zuständigen Landesverband sowohl für den Einzelfall als auch generell schriftlich Vollmacht erteilen. Diese Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Der Parteivorstand bleibt stets entscheidungsbefugt.

(2a) Die Aufnahme kann beim Parteivorstand oder beim Vorstand der zuständigen Gliederung beantragt werden.

(3) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Antragsteller und den untergeordneten Gliederungen nicht begründet werden.

(4) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ahnden. § 2 Absatz 6 bleibt unberührt.

(5) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind Mitglieder grundsätzlich dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich - spätestens innerhalb von 14 Tagen - dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen und zu dokumentieren.

(6) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbands. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband ihrer Wahl zu beantragen.

§ 4 | Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbands die Zwecke der WDUUnion zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Einschränkungen des aktiven oder passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

(3) Mitglieder sind nur in Gliederungen der Partei, denen sie selbst angehören, als Vorstandsmitglied, Delegierter und in sonstige Parteiämter wählbar. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in einer Gliederung enden auch sämtliche durch Wahl in dieser Gliederung erworbenen Parteiämter.

§ 5 | Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.

(2) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail an den Bundesverband, den zuständigen Landes- oder Kreisverband erfolgen.

Der zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied und den übergeordneten Verbänden schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet.

(3) Sollte die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss erfolgen, geschieht dies immer auf Grundlage des § 10 PartG insbesondere unter Berücksichtigung der Absätze 1, 4 und 5.

§ 6 | Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreisverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Gegen Mitglieder eines Vorstandes können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand und gegen Mitglieder des Bundesvorstandes nur von einem Bundesparteitag verhängt bzw. beantragt werden.

(2) Eine Abmahnung nach Absatz 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen können. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. Bei Mitgliedern des Bundesvorstandes gilt eine Ausschlussfrist bis einschließlich des nächsten Bundesparteitages. Sie beginnen, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(4) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:

(a) Enthebung aus einem Parteiamt,

(b) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren.

Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

(5) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. Es gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt.

(5a) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten und trotz Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten Beiträge als Mandatsträger der WDUUnion nicht entrichtet.

(6) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden in angemessenem Verhältnis stehen.

Anstatt der beantragten kann das Schiedsgericht auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

(7) Ist ein Antrag auf Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 5 gestellt und liegt ein dringender und schwerwiegender Fall vor, der ein sofortiges Eingreifen erfordert, so kann der zuständige Landesvorstand im Benehmen mit dem Bundesvorstand oder der Bundesvorstand durch einen von zwei Dritteln seiner Mitglieder gefassten Beschluss den Antragsgegner bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts in der Hauptsache von der Ausübung seiner Rechte (z.B. eines Parteiamts) ausschließen. Die Maßnahme wird mit Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen wirksam.

(8) Der Vorstand hat im Fall des Absatz 7 die Eilmaßnahme binnen drei Tagen ab Bekanntgabe schriftlich oder per E-Mail zu begründen und beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen. Das Schiedsgericht hat dem Antragsgegner unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche, die Begründung zuzustellen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat das Schiedsgericht binnen zwei Wochen über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Eilmaßnahme zu entscheiden. Die Eilmaßnahme bleibt bis zu einer etwaigen Aufhebung in Kraft.

(9) Die Entscheidung der Schiedsgerichte beim Ausschluss von Mitgliedern ist schriftlich zu begründen.

(10) Gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten können Rechtsmittel laut Bundes-Schiedsgerichtsordnung eingelegt werden. Insbesondere besteht das Recht auf eine Berufungsmöglichkeit an ein Schiedsgericht höherer Stufe bis zum Bundesschiedsgericht.

§ 7 | Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:

(a) Amtsenthebung seines Vorstands,

(b) Auflösung des Gebietsverbands.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand

(a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,

(b) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden oder

(c) in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand im Benehmen mit dem Bundesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Maßnahmen eines Landesvorstands müssen vom nächsten zugehörigen Landesparteitag und Maßnahmen des Bundesvorstands vom nächsten Bundesparteitag mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Zur Befassung mit einer solchen Entscheidung ist die Einhaltung einer Antragsfrist entbehrlich, sofern die Maßnahme innerhalb der Antragsfrist verhängt wurde. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

(4) Gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten können Rechtsmittel laut Bundes-Schiedsgerichtsordnung eingelegt werden. Insbesondere besteht das Recht auf eine Berufungsmöglichkeit an ein Schiedsgericht höherer Stufe bis zum Bundesschiedsgericht.

§ 8 | Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

(2) Die Landesverbände gliedern sich in der Regel in Kreisverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Bezirksverbände und weitere Untergliederungen schaffen. Die nähere Ausgestaltung regeln die Landesverbände in ihren Satzungen.

(3) Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen folgen im Regelfall den Grenzen der staatlichen und kommunalen Einheiten des jeweiligen Bundeslands.

(4) Die Satzung untergeordneter Gebietsverbände darf den Satzungen übergeordneter Verbände nicht widersprechen.

(5) Vorstände geben den übergeordneten, zuständigen Gliederungsvorständen rechtzeitig - spätestens bei fristgerechter Versendung der Einladung - Kenntnis über geplante Parteitage und sonstige Parteiveranstaltungen. Die Vorstandsmitglieder aller der Gliederung übergeordneten und für die Gliederung zuständigen Vorstände, haben auf allen Parteiveranstaltungen dieser Gliederung Rederecht. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben auf allen Landesparteitagen Rederecht.

(6) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.

§ 9 | Organe der Bundespartei

Organe der Bundespartei sind

- (a) der Bundesparteitag,
- (b) die Finanzkommission,
- (c) der Bundesvorstand und
- (d) die Europawahlversammlung

§ 10 | Der Bundesparteitag

Allgemeines

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt.

Der Bundesparteitag ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- (a) der Bundesvorstand es beschließt,
- (b) auf Verlangen von mindestens sechs Landesvorständen.

(2) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitag. Der Bundesparteitag und alle nachgeordneten Parteitage finden als Mitgliederparteitage statt.

Aufgaben

(3) Aufgaben des Bundesparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über

(a) das Parteiprogramm,

(b) die Bundessatzung und die für die gesamte Bundespartei maßgebliche Ordnungen, insbesondere über die Beitragsordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

(c) die Auflösung des Bundesverbands oder einzelner Landesverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Bundesvorstand Weisungen zu erteilen.

(4) Der Bundesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Parteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Bundesvorstands. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zum Bundesparteitag zu übersenden. Unbeschadet dessen ist der Bundesvorstand verpflichtet, den Rechenschaftsbericht an den Präsidenten des Deutschen Bundestags zur öffentlichen Rechenschaftslegung gemäß Parteiengesetz dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen (§ 23 Absatz 2 Satz 6 Parteiengesetz).

Einberufung

(5) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(6) Die Einladung richtet sich an alle Mitglieder.

Anträge

(7) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch den Bundesparteitag können bis drei Wochen vor dem Parteitag beim Bundesvorstand eingereicht werden. Anträge sollen begründet werden. Fristgerecht eingereichte Anträge sind nebst Begründung mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag den Mitgliedern zugänglich zu machen.

Antragsberechtigt sind

(a) zehn Mitglieder,

(b) Kreisvorstände und Kreismitgliederversammlungen sowie Vorstände und Versammlungen höherer Gliederungen,

(c) die Finanzkommission,

(d) der Bundesvorstand und

(e) das Bundesschiedsgericht

Die Antragsteller benennen ein Mitglied zum Vertreter des Antrags vor dem Bundesparteitag. Dieser Vertreter hat das Rederecht zu dem Antrag.

Eilparteitag

(8) Der Bundesvorstand kann mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlass der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Bundesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekannt zugeben. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Mindestens ein Parteitag im Kalenderjahr muss mit regulärer Frist einberufen werden.

Eröffnung, Tagesordnung

(9) Der Bundesparteitag wird durch einen Vertreter des Bundesvorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(10) Nach der Wahl der Versammlungsleitung beschließt der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit über die endgültige Tagesordnung. Es können Tagesordnungspunkte gestrichen, ihre Reihenfolge geändert oder fristgerecht gemäß Absatz 10 beantragte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter, zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich. Beschlüsse können unter solchen Tagesordnungspunkten nicht gefasst werden. Nach Feststellung der Tagesordnung durch den Bundesparteitag ist eine Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig.

Wahl und Abwahl des Vorstands

(11) Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand in gleicher und geheimer Wahl für zwei Jahre. Vorschlagsberechtigt sind drei stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands vorzeitig aus, ist dessen Nachwahl in die vorläufige Tagesordnung des nächsten Bundesparteitags aufzunehmen. Werden einzelne Vorstandsmitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstands. Der Bundesparteitag kann auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

Wahl der Schiedsrichter und der Rechnungsprüfer

(12) Der Bundesparteitag wählt Schiedsrichter und Rechnungsprüfer für eine personenbezogene Amtsdauer von jeweils zwei Jahren. Absatz 11 Satz 2 gilt entsprechend. Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Beschlussfassung

(13) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl seiner tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder des Parteitags anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

(14) Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(15) Beschlüsse zur Änderung der Bundessatzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.

(16) Entscheidungen über die Auflösung des Bundesverbands oder eines Landesverbandes über die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitags beim Bundesvorstand eingegangen ist.

(17) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit anderen Parteien, muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden. Für die Durchführung der Urabstimmung gelten die Regelungen über Mitgliederentscheide der nach § 19 Absatz 5 beschlossenen Verfahrensordnung entsprechend.

(18) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitags bedürfen.

Sonstiges

(19) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch mindestens eine vom Bundesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich zu machen.

§ 11 | Finanzkommission

Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) Die Finanzkommission ist zuständig für alle finanziellen Fragen der Bundespartei. Er kann Entscheidungen treffen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind oder Beschlüsse des Bundesparteitags entgegenstehen. Er beschließt insbesondere über die Verteilung der Mittel aus der staatlichen Parteienteilfinanzierung gemäß § 10 der Finanzordnung, sowie über den Haushaltsplan und die Finanzplanung gemäß § 17 der Finanzordnung. Die Finanzkommission beschließt ferner über die vom Bundesparteitag überwiesenen Anträge.

Zusammensetzung

(2) Mitglieder der Finanzkommission sind der Bundesschatzmeister, der Stv. Bundesschatzmeister und bis vier weitere vom Bundesvorstand aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder sowie alle Landes- und Stv. Landesschatzmeister.

Mitglieder des Bundesvorstands können nicht als Ländervertreter entsandt werden.

Die Bundesrechnungsprüfer gehören der Finanzkommission mit beratender Stimme an.

(3) Die Finanzkommission hat zwei gleichberechtigte Vorsitzende sowie zwei gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende. Die Mitglieder des Bundesvorstands und die Vertreter der Landesverbände wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen zugehörigen stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende kann eine Sitzung der Finanzkommission im Benehmen mit dem anderen Vorsitzenden oder – im Vertretungsfall – mit dessen Stellvertreter einberufen. Auf Verlangen des Bundesvorstands oder dreier Landesvorstände oder eines Viertels seiner Mitglieder ist die Finanzkommission unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auf einen Termin nicht später als drei Wochen nach Eingang des Verlangens, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

Beschlussfassung

(4) Die Finanzkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zu Finanzverteilungsfragen gemäß § 10 der Finanzordnung bedürfen der Mehrheit sowohl der Vertreter des Bundesvorstands als auch der Vertreter der Landesverbände in der Finanzkommission.

(4a) Antragsberechtigt sind

(a) ordentliche Mitglieder der Finanzkommission,

(b) Mitgliederversammlungen bzw. Parteitage von Parteigliederungen ab Kreisebene

(c) der Bundesvorstand,

(d) die Landesvorstände,

(5) Die Finanzkommission berät den Bundesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Sie entscheidet über organisatorische Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens. Entscheidungen erfordern die Zustimmung des Bundesschatzmeisters und der einfachen Mehrheit der Landesschatzmeister. Entscheidungen der Finanzkommission bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Bestätigungsbeschlusses durch den Bundesparteitag.

§ 12 – Der Bundesvorstand

Der Bundesvorstand besteht aus

(a) bis zu zwei Co-Bundesvorsitzenden,

(b) bis zu vier Stv. Bundesvorsitzenden,

(c) dem Bundesschatzmeister,

(d) dem Stv. Bundesschatzmeister,

(e) bis zu zwei Co-Bundesschriftführern,

(f) bis zu sechs Beisitzern und

(g) bis zu zwei kooptierten (nicht stimmberechtigten) Mitgliedern

§ 13 – Rechte und Pflichten des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand leitet die WDU. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse des Bundesparteitags und der Finanzkommission.

(2) Der Bundesschatzmeister bzw. sein Stellvertreter ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gemäß § 23 Parteiengesetz zuständig. Der Bundesschatzmeister bzw. sein Stellvertreter berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei.

(3) Der Bundesverband wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein Co-Bundesvorsitzender oder ein stellvertretender Bundesvorsitzender oder der Bundesschatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich treten. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(4) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Bundesgeschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstands und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des

Bundesvorstands zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied nieder zu legen.

(5) Der stellvertretende Bundesschatzmeister kann im Auftrag des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben im rechtlich zulässigen Rahmen übernehmen. Ist das Amt des Bundesschatzmeisters verwaist, übernimmt der stellvertretende Bundesschatzmeister bis zu einer Neuwahl des Bundesschatzmeisters dessen Aufgaben.

§ 14 – Sitzungen des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand wird von einem Co-Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden. Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Bundesvorstand tagt im Regelfall monatlich.

(3) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstands gemäß § 13 Absatz 3 nicht mehr gegeben, ernennt das Bundesschiedsgericht die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder.

(4) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

§ 14a – Vorbereitung der Wahl nach Auflösung des Bundestags

(1) Im Falle einer Auflösung des Bundestags (Artikel 63 Absatz 4 Satz 3, 68 Absatz 1 Satz 1 GG) richtet sich die Aufstellung der Landeslisten (§ 27 BWahlG) in den Landesverbänden nach den Wahlgesetzen und im Übrigen nach Absatz 2 und Absatz 3; insoweit wird die Satzungsautonomie der Landesverbände (§ 8 Absatz 1 Satz 3) eingeschränkt. Die Bestimmungen der Landessatzungen einschließlich dort geregelter Verweisungen auf die Bundessatzung bleiben anwendbar, soweit nachfolgend keine Regelung getroffen oder auf die Landessatzung verwiesen wird.

(2) Im Fall des Absatz 1 gelten für alle Landesverbände für die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Landeslisten folgende Bestimmungen:

a) Vorstandsbeschlüsse über die Einberufung einer Aufstellungsversammlung können getroffen werden im Rahmen

a. einer Präsenzsitzung;

b. einer Telefon- oder Videokonferenz;

c. einer Präsenzsitzung, bei der weitere Vorstandsmitglieder telefonisch oder audiovisuell zugeschaltet werden;

d. eines schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahrens.

b) Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens 5 Tage. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung mit E-Mail oder mit Briefpost.

c) Für den Zeitpunkt der Aufstellungsversammlung gilt:

- a. Aufstellungsversammlungen können für mehrere aufeinander folgende Tage einberufen werden. Dies gilt auch, soweit es sich ganz oder teilweise um Werktage handelt oder der gewählte Zeitraum ganz oder teilweise in die Schulferien fällt bzw. daran angrenzt.
- b. Eine Aufstellungsversammlung darf nicht an einem Tag stattfinden, bei dem es sich im gesamten Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes um einen gesetzlichen Feiertag handelt.
- c. Buchstabe b. gilt nicht für folgende Tage: Internationaler Frauentag, Tag der Arbeit, 75. Jahrestag der Befreiung vom Nationalsozialismus, Weltkindertag und Tag der deutschen Einheit.
- d. Eine Aufstellungsversammlung darf weiter nicht an folgenden Tagen stattfinden: Ostersonntag, Pfingstsonntag, Heiligabend und Silvester.
- d) Bei den Aufstellungsversammlungen sind die Geschäftsordnung für Parteitage der sowie die Wahlordnung der Bundespartei anzuwenden.
- e) Die Aufstellungsversammlung kann von den Bestimmungen der Wahlordnung mit Zweidrittelmehrheit abweichen.
- f) Die Aufstellungsversammlung ist zu Entscheidungen, die nicht im Zusammenhang stehen mit der Aufstellung der Landesliste oder der Festlegung von Sachthemen, die im Wahlkampf des Landesverbandes besonders hervorgehoben werden sollen, nicht berechtigt.
- (3) Bei Landesverbänden erfolgt die Aufstellungsversammlung grundsätzlich als Mitgliederversammlung. Im Übrigen richtet sich die Ausgestaltung der Aufstellungsversammlung als Mitgliederversammlung, Allgemeine Vertreterversammlung oder Besondere Vertreterversammlung nach den Bestimmungen der jeweiligen Landessatzung.
- (4) Über das Wahlprogramm zur Bundestagswahl entscheidet der Bundesvorstand auf Vorschlag der Bundesprogrammkommission. Die Bundesprogrammkommission kann von Mitgliederbefragungen absehen. Sämtliche in der Geschäftsordnung Finanzkommission, der Geschäftsordnung Bundesprogrammkommission, sowie der Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen vorgesehenen Fristen können bei Dringlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen verkürzt werden.

§ 15 – Europawahlversammlung

- (1) Die Europawahlversammlung besteht aus Delegierten der Landesverbände. Sie wählt die Bewerber und Ersatzbewerber der WDUUnion für die Wahl zum Europäischen „Parlament“. Sie berät und beschließt ferner über das Wahlprogramm der WDUUnion zur Europawahl. Für ihre Zusammensetzung, Vorbereitung und Durchführung gelten die Bestimmungen über den Bundesparteitag sinngemäß.
- (2) Die Wahl der Delegierten zur Europawahlversammlung sowie die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften der Wahlgesetze und im Übrigen nach den jeweiligen Satzungen. Sofern die jeweilige Landessatzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Wahl der Delegierten zur Europawahlversammlung durch die Landesparteitage.
- (3) Wahlvorschläge für die Wahl der Bewerber und Ersatzbewerber müssen von mindestens einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer eingebracht werden.

§ 16 – Vereinigungen

Es gibt neben oder in der Partei keine WDUion-Vereinigungen welcher Art auch immer und auch keine parteinahe Stiftung.

§ 17 – Bundesprogrammkommission

- (1) Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:
 - (a) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei,
 - (b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen,
 - (c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament.
- (2) Die Bundesprogrammkommission setzt sich zusammen aus
 - (a) zwei Mitgliedern des Bundesvorstands,
 - (b) je einem von den Landesvorständen entsandten Vertreter der Landesverbände,
- (3) Die Bundesprogrammkommission wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- (4) Die Bundesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die Bundesprogrammkommission kann Dissens-Thesen vorlegen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesprogrammkommission beschließt der Bundesparteitag.
- (5) Die Parteimitglieder werden durch Mitgliederparteitage in die Programmfindung einbezogen.

§ 18 – Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat

Nebentätigkeiten und Lobbyismus

- (1) Abgeordnete der WDUion im Europäischen Parlament, Bundestag und einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen sollen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.
- (3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der WDUion gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand

Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

(5) Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf. Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1.

§ 19 – Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

(1) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht durch das Parteiengesetz zwingend dem Bundesparteitag vorbehalten sind, kann ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden. Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Parteitags der WDUUnion anstelle des Parteitags gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Der Beschluss ist gefasst, wenn eine einfache Mehrheit der gültig Abstimmenden zustimmt, mindestens jedoch ein Fünftel der Parteimitglieder. An die Stelle der einfachen Mehrheit tritt eine erhöhte Stimmenmehrheit, sofern Gesetz oder Satzung dies für einen Beschlussgegenstand vorschreiben. Die Abstimmung erfolgt per Brief- oder Urnenwahl. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tag der Antragstellung Mitglied der Partei war.

(2) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

(3) Soweit dies in der Satzung vorgesehen ist, finden der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung auf Antrag des Bundesvorstands statt, im Übrigen auf Antrag

- (a) von fünf vom Hundert der Mitglieder oder
- (b) von 25 Kreisvorständen oder
- (c) von 8 Bezirksvorständen oder
- (d) von sechs Landesvorständen oder
- (e) des Bundesparteitags

Jeder Antragsberechtigte gemäß Absatz 3 Buchstaben (a), (b), (c) und (d) darf höchstens zwei Anträge innerhalb von zwölf Monaten unterstützen. Maßgeblich für die Fristberechnung ist jeweils der Zeitpunkt der Antragstellung.

(4) Die Antragsteller legen durch die Antragschrift fest,

- (a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
- (b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt werden soll.

(5) Über das Vorliegen der sich aus den Absätzen 1 bis 4 und der Verfahrensordnung nach Absatz 7 ergebenden Voraussetzungen entscheidet ein Prüfungsausschuss, dem die folgenden Personen angehören:

- (a) der von den Landesschatzmeistern gewählte Sprecher der Finanzkommission,
- (b) der Bundesschatzmeister und
- (e) der/die amtierenden Schriftführer des Bundesverbands.

Abweichend von Satz 1 entscheidet anstelle des Prüfungsausschusses der Bundesvorstand in den Fällen des Absatz 2, soweit die Mitgliederbefragung nicht auf seinen Beschluss erfolgen soll. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse können auch fernmündlich und im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

(6) Die Durchführung von Mitgliederentscheiden erfolgt höchstens einmal je Kalendervierteljahr. Mehrere Mitgliederentscheide werden in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt.

(7) Die Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Bundesparteitag beschließt.

§ 20 – Geltungsbereich der Bundessatzung

- (1) Die Regelungen der §§ 2 bis 7 sind für alle Gliederungen der Partei verbindlich.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung, die Wahlordnung und die Schiedsgerichtsordnung haben Satzungsrang.

§ 21 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Diese Satzung tritt am 19. Oktober 2024 durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.

WellnessDemokratische Union (WUnion)

vertreten durch den Bundesvorstand,
dieser gemäß § 13 (3) Bundessatzung vertreten durch:
Axel Nußbaum und Karlheinz Faltin
Weserstr. 64 d
33332 Gütersloh
Telefon: +49 1573 071 64 72
E-Mail: kontakt@wduunion.de

Änderungen am 19. Oktober 2024 gegenüber der Gründungssatzung vom 27. April 2024:

- a) Zu § 2 (2) : Gesetzeskonforme Zuweisung von Rechten an den Bundesparteitag
- b) In § 3 wurde Abs.2 durch eine eindeutigere Formulierung zur Mitgliederaufnahme ersetzt.
- c) § 5 (3) wurde inhaltlich gestrichen und durch Hinweise auf §10 PartG Abs.1,4+5 ersetzt.
- d) zu § 21 : Aktualisierung in (2)

Finanz- und Beitragsordnung (FBO) :

Wellnessdemokratische Union –

WDUUnion | vom 27. April 2024

§ 1 – Grundsätze

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

(2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

Erster Abschnitt: Einnahmen

§ 2 – Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

(1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.

(2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.

(3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines Öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

(4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 3 – Zuwendungen von Nichtmitgliedern

(1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.

(2) Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden und als Geldspenden geleistet werden. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit von Spenden von Dritten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, insbesondere § 25. Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen.

(3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten (§ 25 Absatz 1 PartG).

(4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 4 – Vereinnahmung von Spenden

(1) Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.

§ 5 – Zuwendungsbescheinigungen

Zuwendungsbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

§ 6 – Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorschreibt.

§ 7 – Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz 2 PartG unzulässig sind, sind zurückzugeben oder unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19a Absatz 3 PartG) über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten (§ 25 Absatz 4 PartG).

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 144,- Euro pro Kalenderjahr. Ehemalige Mitglieder der BWUnion, können auf Antrag für das erste Mitgliedsjahr vom Mitgliedbeitrag befreit werden.

(2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in welchem der Eintritt stattfindet. In Schaltjahren mit einem 29. Februar wird der Beitrag anteilig erst ab März berechnet, selbst wenn die Mitgliedschaft bereits am 29.02. eines solchen Schaltjahres beginnt.

(3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig. In begründeten Fällen (z. B. Nachweis über Bezug von Bürgergeld) kann eine halbjährige Zahlung per Lastschrift durch den Bundesschatzmeister genehmigt werden. Bei einer Rücklastschrift verfällt diese Zahlungsmöglichkeit zunächst, kann aber bei berechtigtem Grund wieder aktiviert werden.

(4) Vom Beitragsaufkommen steht dem jeweiligen Kreisverband, dem übergeordneten Landesverband und dem Bundesverband je ein Viertel zu. Existiert ein Kreis- oder Landesverband nicht, fällt dessen Viertel immer der nächsten übergeordneten Gliederung zu. Werden in einem Landesverband auch Bezirksverbände gegründet, ist die Finanzausstattung innerhalb des jeweiligen Landesverbandes zu bewerkstelligen. Für diesen Fall wird folgende Finanzverteilung empfohlen:

Sowohl der Landesverband als auch die Kreisverbände des jeweiligen Bezirksverbandes, beteiligen sich mit je 5,- EUR pro Mitglied an der finanziellen Ausstattung ihrer Bezirksverbände. Das vierte Viertel eines Mitgliedsbeitrages ist für den Etat „Mitgliederwerbung, Veranstaltungen, einheitlicher Internetauftritt und Pressebeauftragte bestimmt. Über die anteilige Verwendung dieser Mittel entscheidet der Bundesvorstand. Abführungen an den Bundesverband gemäß § 9 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

(5) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die jeweiligen Kreisverbände eingenommen. Sofern kein Kreisverband für den betreffenden Wohnort eines Mitgliedes besteht, wird der Beitragseinzug automatisch auf die Bundesgliederung bzw. den Bundesverband übertragen.

§ 8a – Mandatsträgerbeiträge

(1) Abgeordnete der WDUUnion im Europäischen „Parlament“ und jene im Deutschen Bundestag entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag (§ 2 Absatz 2) einen jährlichen Mandatsträgerbeitrag (§ 2 Absatz 3) in Höhe von derzeit 240,- EUR.

(2) Abgeordnete der WDUUnion in einem deutschen Landtag entrichten neben dem Mitgliedsbeitrag (§ 2 Absatz 2) einen jährlichen Mandatsträgerbeitrag (§ 2 Absatz 3) in Höhe von derzeit 120,- EUR.

(3) Die Bundespartei teilt den Mitgliedern jährlich im Januar mit, ob und in welcher Höhe die einzelnen Abgeordneten im vorangegangenen Jahr Mandatsträgerbeiträge gemäß Absatz 1 und 2 entrichtet haben.

§ 9 – Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände

(1) Vom Beitragsaufkommen erhält der Bundesverband eine Abführungsquote in Höhe von 1/4. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des §8 dieser FBO. Im Falle der Beitragserhebung durch den Bund hat dieser vierteljährlich die Länder- Kreisverbandsanteile an diese abzuführen. Im Falle der Beitragserhebung durch die Kreisverbände bzw. durch einen Kreisverband, erfolgt die Beitragsabführung an den übergeordneten Landes- und Bundesverband entsprechend.

(2) Die Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände wird wie die Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung s. §10 verteilt.

§ 10 – Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden sowie Regelungen zu Rückstellungen und zur Verbandshaftung

(1) Der Bundesschatzmeister beantragt fristgerecht die Auszahlung der staatlichen Mittel gemäß Parteiengesetz. Die Mittel werden wie folgt aufgeteilt:

1. Die Landesverbände erhalten je 50 ct für bei Landtagswahlen auf sie entfallende Listenstimmen je Wähler.
2. Der nach Abzug der Beträge aus Nr. 1 verbleibende Betrag wird bei Bildung von Rückstellungen nach Absatz 2 vermindert oder bei deren Auflösung erhöht.
3. Von dem sich nach Nr. 2 ergebenden Betrag wird eine Rücklage (Liquiditätsreserve) in Höhe von 5% nach Absatz 3 gebildet.
4. Von den danach verbleibenden Mitteln erhalten der Bundesverband 45%, die Finanzkommission 25% und die Landesverbände 30%.
5. Vom Anteil der Landesverbände nach Nr. 4 erhält jeder Landesverband vorab einen Sockelbetrag von 5 (fünf) Tausend Euro je Jahr - maximal jedoch ein 1/16 Anteil an der erhaltenen staatlichen Teilfinanzierung. Die verbleibenden Beträge werden entsprechend ihrer jeweiligen Mitgliederzahl zum 01.01. des Jahres auf die Landesverbände aufgeteilt.

(2) Rückstellungen können gebildet werden

1. in Höhe eines Betrages, der voraussichtlich nach endgültiger Festsetzung für ein vergangenes Anspruchsjahr zu erstatten sein wird;
2. in Höhe eines Betrages, der im Zuwendungsbescheid des Präsidenten des Deutschen Bundestags aufgrund konkreter Tatbestände unter Vorbehalt der Rückforderung festgesetzt wurde;
3. in Höhe eines Betrages, der im Zuwendungsbescheid des Präsidenten des Deutschen Bundestags aufgrund konkreter Tatbestände gemäß §§ 19a Absatz 1 Satz 3, 23a Absatz 2 Parteiengesetz nur vorläufig festgesetzt wurde;
4. in Höhe eines Betrages, der voraussichtlich gemäß §§ 31a bis 31c zu zahlen sein wird.

Über die Bildung von Rückstellungen entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss. Der Beschluss tritt außer Kraft, wenn er nicht vom nächsten Bundesparteitag bestätigt wird. Über die Auflösung von Rückstellungen entscheidet die Finanzkommission auf Antrag des Bundesvorstands.

(3) Die Rücklage wird als allgemeine Rücklage gebildet. Über die Verwendung entscheidet der Bundesvorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Zweiter Abschnitt: Finanzverwaltung und Haushaltsplanung

§ 11 – Finanzdirektor (Leiter Finanz- und Rechnungswesen)

(1) Der Finanzdirektor ist als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinzen, insbesondere für die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden zuständig. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gliederungen und den Vereinigungen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Er berichtet dem Bundesschatzmeister über alle in seinem Aufgabenbereich wesentlichen Vorgänge.

(2) Ein Finanzdirektor kann vom Bundesvorstand bestellt und entlassen werden. Er muss über die erforderliche fachliche Qualifikation und sollte über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügen. Er ist hauptamtlich tätig, gehört nicht dem Bundesvorstand an und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstands teil.

§ 12 – Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Absatz 2 zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) Um die nach § 24 Absatz 3 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind alle den Untergliederungen eines Landesverbands zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach

Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband zu erfassen.

(4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 13 – Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zur prüfenden Gliederung oder einer ihrer Untergliederungen stehen.

(3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Absatz 2 Satz 1 und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

(4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 – Rechenschaftsbericht Bundesverband

(1) Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestags. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

§ 15 – Rechenschaftsbericht Landesverbände

(1) Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 16 – Durchgriffsrecht

(1) Der Bundesschatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung. Er hat das Recht in allen Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat die jeweils höhere Gliederung das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Untergliederungen zu gewährleisten.

§ 17 – Haushaltsplan

(1) Der Bundesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf. Haushaltsplan und Finanzplanung werden vom Bundesvorstand beschlossen. Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2) Der Bundesschatzmeister ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 18 – Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen

(1) Eine Ausgabe bzw. Aufwendung, die beschlossen wird, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 19 – Überschreitung

(1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

(2) Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Falls absehbar ist, dass die Einnahmen der Partei im angelaufenen Haushaltsjahr geringer sind als im Vorjahr, ist der Schatzmeister verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabenansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.

(3) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel der Bundespartei überschritten wird, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu.

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch den Gründungsparteitag bzw. der Gründungsversammlung am 27. April 2024 in Kraft.

WellnessDemokratische Union – WDUion Programm für Deutschland

- Präambel und Gründungsidee -

Die WellnessDemokratische Union (im Folgenden auch kurz WDUion genannt) tritt für liberale Grundwerte, liberale Demokratie und für die Freiheit des Individuums vornehmlich gegenüber staatlicher Regierungsgewalt und Sicherung elementarer Menschenrechte ein. Das Fundament für unser politisches Handeln und Denken bildet die Freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO), unser Grundgesetz, historische Erinnerungen und gemeinsame kulturelle Werte auf Grundlage des christlichen Menschenbildes.

Wir in der WDUion sind offen gegenüber der Welt, wollen aber Deutsche sein und bleiben. Wir wollen die Würde des Menschen, die Familie mit Kindern, unsere abendländische christliche Kultur, unsere Sprache und Tradition in einem friedlichen, demokratischen und souveränen Nationalstaat innerhalb einer „Union Souveräner Staaten von Europa“ dauerhaft erhalten.

Im Bewusstsein der Schrecken der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und unserer Geschichte ist es unser Ziel, überkonfessionell, im Geiste und auf dem Boden des Grundgesetzes Politik zu gestalten.

Diese Gründungsidee ist fortwährender Auftrag.

In diesem Sinne gibt sich die WDUion das nachfolgende Grundsatzprogramm.

WDUion

1 | Demokratie und Grundwerte

- 1.1 Werteorientierung
- 1.2 Gewaltmonopol
- 1.3 Demokratie
- 1.4 Volksabstimmungen
- 1.5 Verkleinerung des Bundestages
- 1.6 Pluralität
- 1.7 Föderalismus
- 1.8 Subsidiaritätsprinzip

2 | Deutsche Außenpolitik, Europapolitik

- 2.1 Aufgaben
- 2.2 Sichere Grenzen
- 2.3 Souveränität
- 2.4 Deutsche Interessen
- 2.5 Europäische Idee
- 2.6 Europäische Grundsätze
- 2.7 Akzeptanz
- 2.8 Migration
- 2.9 Christenverfolgung
- 2.10 Völkerrecht und Migration

3 | Arbeit, Soziales, Rente

- 3.1 Ziel
- 3.2 Gerechter Lohn
- 3.3 Familienfreundlichkeit
- 3.4 Verantwortungspolitik
- 3.5 Solidarität
- 3.6 Teilhabe
- 3.7 Rente

4 | Familie, Senioren, Frauen und Jugend

- 4.1 Familie
- 4.2 Die Würde des Menschen
- 4.3 Christliches Menschenbild
- 4.4 Leitbild von Ehe und Familie
- 4.5 Zusammenhalt
- 4.6 Erziehungshoheit
- 4.7 Familien verdienen Unterstützung
- 4.8 Kinder sind unsere Zukunft
- 4.9 Besonderer Schutz der Ehe

5 | Bildung, Forschung, Zukunft

- 5.1 Zukunft
- 5.2 Freiheit von Forschung und Lehre
- 5.3 Teilhabe
- 5.4 Bildungschancen
- 5.5 Duale Ausbildung
- 5.6 Digitalisierung
- 5.7 Sport

6 | Ernährung und Landwirtschaft

- 6.1 Neue Märkte und Engagement gegen Hunger
- 6.2 Ländlicher Raum

7. Finanzen und Steuern

- 7.1 Familiensplitting
- 7.2 Bargeld
- 7.3 Gerechte Steuern
- 7.4 Euro und gegen Bankenunion
- 7.5 Europäischer Binnenmarkt

8 | Gesundheit

- 8.1 Hochwertige Gesundheitsversorgung
- 8.2 Gesundheit für alle
- 8.3 Flächendeckende Versorgung

9 | Innenpolitik

- 9.1 Migration und Leitkultur
- 9.2 Deutsche Identität
- 9.3 Christliche Prägung
- 9.4 Meinungsfreiheit und freiheitliche Gesellschaft
- 9.5 Werteordnung
- 9.6 Deutsche Sprache
- 9.7 Zuwanderung braucht Grenzen und Regeln
- 9.8 Asyl
- 9.9 Integration und Burka
- 9.10 Deutsche Staatsbürgerschaft
- 9.11 Heimatliebe und Patriotismus

10 | Justiz und Verbraucherschutz

- 10.1 Grundgesetz
- 10.2 Neutralitätsgebot
- 10.3 Freiheitliche demokratische Grundordnung
- 10.4 Verbraucherschutz

11 | Umwelt, Naturschutz, Bau und Wohnen

- 11.1 Grüne Gentechnik
- 11.2 Fischerei, Forst und Jagd
- 11.3 Wohnungspolitik
- 11.4 Bevölkerungsexplosion und Klimawandel

12 | Verkehr, Digitale Infrastruktur und Medien

- 12.1 Medienpolitik
- 12.2 Quelloffene Software und sichere Kommunikation
- 12.3 Straße- und Schiene
- 12.4 Digitalisierung
- 12.5 Infrastruktur

13 | Verteidigung

- 13.1 Nationale Sicherheit
- 13.2 Präsenz der Bundeswehr als Parlamentsarmee
- 13.3 Neue Aufgaben
- 13.4 Finanzierung
- 13.5 Wehrpflicht

14 | Wirtschaft und Energie

- 14.1 Soziale Marktwirtschaft
- 14.2 Soziale Marktwirtschaft – Regeln
- 14.3 Partei der Sozialen Marktwirtschaft
- 14.4 Leistung und Wettbewerb
- 14.5 Gemeinwohl und Solidarität
- 14.6 Eigentum
- 14.7 Privatisierungen
- 14.8 Energie
- 14.9 EEG abschaffen

15 | Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

- 15.1 Demokratie und Menschenrechte
- 15.2 Internationale Organisationen

Redaktioneller Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde weitgehend auf doppelte feminine und maskuline Bezeichnungen verzichtet. Überall, wo die männliche Form verwendet wird, ist immer auch die entsprechende weibliche Form mitgemeint.

1 | Demokratie und Grundwerte

1.1 Werteorientierung

Die christliche und liberale Werteorientierung ist die Grundlage unserer Politik. Wir sind christlich und liberal. Wir orientieren uns an Grundwerten von Menschlichkeit und freiheitlichem Miteinander. Eigenverantwortung und Freiheit in Vielfalt sind unser Leitbild, statt sozialistischer Gleichmacherei. Wir sind die Partei der bürgerlichen Mitte. In leichter Aktualisierung von Franz Josef Strauß, ist unser Anspruch: Rechts von der WDUunion kann außer für die CSU kein Platz für eine demokratisch legitimierte Partei sein.

Als freie Bürger treten wir für direkte Demokratie, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit sowie soziale Marktwirtschaft, Föderalismus, Familienförderung und die gelebten Traditionen deutscher Kultur in einem Europa ein, dessen souveräne demokratische Staaten einander in Frieden, Selbstbestimmung und guter Nachbarschaft verbunden sind.

Wir wollen Deutschland reformieren und an die Prinzipien und Wurzeln anknüpfen, die erst zu seinem Wirtschaftswunder und dann zu seinem jahrzehntelangen sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfolg geführt haben.

1.2 Gewaltmonopol

Das Gewaltmonopol liegt beim Staat. Damit garantiert er die verfassungsmäßige Ordnung und schafft Recht und Gerechtigkeit.

1.3 Demokratie

Wir bekennen uns zur parlamentarischen Demokratie. Sie lebt von der aktiven Mitwirkung der Bürger, vor allem bei Wahlen. Sie legitimiert staatliches Handeln. Die direkte Demokratie mit Bürger- und Volksentscheiden ist eine wichtige Ergänzung.

1.4 Volksabstimmungen

Als Mitmachpartei hören wir auf die Menschen und bevormunden sie nicht. Wir entscheiden mit den Menschen und nicht über ihre Köpfe hinweg. Daher setzt sich die WDUunion dafür ein, Volksentscheide in Anlehnung an das Schweizer Vorbild auch in Deutschland einzuführen. Wir wollen dem Volk das Recht geben, über vom Parlament beschlossene Gesetze abzustimmen.

Ohne Zustimmung des Volkes darf das Grundgesetz nicht geändert und kein bedeutsamer völkerrechtlicher Vertrag geschlossen werden. Das deutsche Volk ist ebenso mündig wie das der Schweizer, um ohne Einschränkung über jegliche Themen direkt abzustimmen. Eine natürliche Schranke ergibt sich durch Grundsätze des Völkerrechts.

1.5 Verkleinerung des Bundestages

Wir dringen ferner auf eine deutliche Verkleinerung des Bundestages und der Länderparlamente. Eine Reduzierung der Zahl von derzeit etwa 2.500 Parlamentariern und der mit dieser einhergehenden Verwaltung würde zu einer enormen Kosteneinsparung und Erhöhung der Arbeitsqualität führen. Ein Bundestagsabgeordneter vertritt etwa 128.000 Einwohner, in den USA beträgt das Verhältnis im Vergleich 1:600.000. Daher erachten wir eine Obergrenze von 600 Bundestagsabgeordneten für ausreichend.

1.6 Pluralität

Wir treten für ein Gesellschaftsmodell ein, das von freiheitlichem Miteinander und pluraler Offenheit getragen ist. Eine solche Gesellschaft spielt einzelne Gruppen nicht gegeneinander aus, sondern lässt alle gleichermaßen mit Rechten und Pflichten teilhaben.

1.7 Föderalismus

Die europäischen Länder sind historisch gewachsen. Sie geben Identität und Heimat. Wir schöpfen unsere Kompetenzen zum Wohle unserer Bürger voll aus. Auch künftig werden wir die Dinge selbstbewusst in unserem – im deutschen – Sinne regeln. Wir werden jeden Versuch zurückweisen, die Eigenstaatlichkeit der Länder zu untergraben oder ihre Kompetenzen auszuhöhlen. Europa braucht das starke Deutschland.

1.8 Subsidiaritätsprinzip

Eine lebendige Demokratie lebt von Bürgernähe und eigenverantwortlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Wir treten für starke und lebendige Staaten in Europa ein. Das Subsidiaritätsprinzip muss in Deutschland und Europa gelten: Eine Aufgabe soll nur dann von einer höheren Ebene wahrgenommen werden, wenn eine untere sie nicht ebenso oder gar besser erledigen kann. Dieses Prinzip darf nicht durch den sogenannten Europäischen Mehrwert ausgehebelt werden.

2 | Deutsche Außenpolitik, Europapolitik

2.1 Aufgaben

Dazu gehören Analysen der Weltpolitik und Krisenbewältigung im internationalen Rahmen, aber auch Koordination der deutschen Europapolitik, Durchsetzung der Menschenrechte und Förderung des Kulturaustauschs.

2.2 Sichere Grenzen

Grenzschutz und Grenzkontrolle sind unerlässlich. Wir müssen wissen, wer sich bei uns aufhält. Der Staat kann diesen Schutzauftrag weder ablehnen noch ablegen. Wenn er ihn delegiert, muss diese Institution den Grenzschutz gewährleisten. Europa muss seine Außengrenzen wirksam sichern, idealerweise gemeinsam mit den außereuropäischen Anrainerstaaten. Wir befürworten dazu den Aufbau eines wirksamen europäischen Grenzschatzes. Wenn Europa diese Aufgabe nicht erfüllt oder es die Sicherheitslage erfordert, muss Deutschland die Sicherung seiner Grenzen selbst übernehmen – bei Bedarf auch durch die Hilfe der Bundeswehr.

2.3 Souveränität

Starke, leistungsfähige Länder sind entscheidend für bürgernahes staatliches Handeln. Wir verteidigen und stärken die föderale Selbstständigkeit der Länder gegenüber der Europäischen Union. Bei der Aufgabenverteilung muss dem Gedanken der Subsidiarität Rechnung getragen werden. Europa muss wieder mehr Regionalität zulassen und mehr Abweichungsspielräume eröffnen.

2.4 Deutsche Interessen

Wir setzen auf eine Außenpolitik, die deutsche Interessen formuliert und durchsetzt. Deutschland ist eine selbstbewusste Nation, die auf Augenhöhe mit anderen Staaten handelt. Wir müssen unsere nationalen Interessen ebenso selbstverständlich formulieren, wie es andere Staaten tun. Dazu sind wir zum Wohle unserer Bürger verpflichtet. Außenpolitik muss auch wirtschaftliche Interessen sichern und Versorgungssicherheit gewährleisten. Freier und fairer Handel, Zugang zu Rohstoffen und eine sichere Energieversorgung sind im deutschen Interesse. Unser Beitrag zu Sicherheit und Stabilität in der Welt entspricht unseren Wertvorstellungen und nutzt uns gleichzeitig als Exportnation. Unsere Außenpolitik muss Deutschlands Rolle in der Welt stärken.

2.5 Europäische Idee

Wir stehen zur europäischen Idee von Frieden, Freiheit und Wohlstand in Vielfalt. Die europäische Einigung muss zu einer Union Souveräner Staaten in Europa weiterentwickelt werden. Die WDUion steht uneingeschränkt zur europäischen Idee. Wir wollen, dass Europa zu dieser Ursprungsidee zurückkehrt. Für die WDUion gehören Heimatliebe, deutscher Patriotismus und europäische Identität zusammen. Die Menschen in Europa sollen sich als Europäer fühlen, ohne ihre Nationalität ablegen zu müssen. Wir sind zugleich Deutsche und Europäer.

2.6 Europäische Grundsätze

Die europäischen Staaten achten die Menschenwürde, Grundsätze von Frieden und Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte. Eine Ausdehnung der jetzigen Europäischen Union über die

Grenzen des Kontinents und den christlich-abendländischen Kulturkreis hinaus würde Europa als Wertegemeinschaft überfordern. Einen politischen Rabatt oder falsche Hoffnungen auf eine Vollmitgliedschaft darf es nicht geben: Die Türkei kann derzeit nicht Vollmitglied der Europäischen Union werden.

2.7 Akzeptanz

Die WDUion will ein Europa, welches sich auf die großen Fragen unserer Zeit konzentriert. Europa soll dort stärker zusammenstehen, wo es unerlässlich ist. Dazu gehört insbesondere der Schutz vor Terror und äußeren Bedrohungen. Ein Europa der Vielfalt und Flexibilität bietet Raum für neue Handlungsfähigkeit, ohne einzelnen Ländern Entscheidungen aufzuzwingen. Bei der Ausgestaltung der Lebensverhältnisse braucht es wieder mehr regionale und nationale Spielräume. Wir treten für die nachdrückliche Stärkung der nationalen Parlamente bei europäischen Entscheidungen durch eine Weiterentwicklung der Europäischen Union zu einer Union Souveräner Staaten in Europa ein. Das verstärkt die Bürgernähe und die Diskussion von europäischen Belangen auf nationaler Ebene.

2.8 Migration

Es ist nicht fair, seinen Bedarf an Fachkräften zu Lasten ärmerer Länder zu decken. Viele der Menschen, die zu uns wollen, werden in ihrer Heimat dringend gebraucht: Fachkräfte, junge Menschen, Menschen mit Bildung und Berufserfahrung. Ihr dauerhafter Wegzug schwächt die Heimatländer und verfestigt Perspektivlosigkeit und Instabilität. Deshalb fördern wir Chancen und Perspektiven in den Heimatländern. Viele wollen nach Europa und nach Deutschland. Wir stehen zu unserer humanitären Verantwortung. Wir können aber nicht alle aufnehmen, die zu uns wollen.

2.9 Christenverfolgung

Die zunehmende Christenverfolgung ist ein Alarmsignal. Christen sind die weltweit am stärksten verfolgte Religionsgemeinschaft. In vielen Ländern ist Christenfeindlichkeit an der Tagesordnung. Durch das weltweite Erstarren des Islamismus nimmt die Christenfeindlichkeit weiter zu. Ein christenfeindlicher Islam kann sich nicht auf die Religionsfreiheit berufen. Die WDUion wendet gegen eine Unkultur des Wegschauens. Das friedliche Zusammenleben der Religionen ist ein wichtiges Ziel deutscher Außenpolitik. Deutschland muss sich weltweit für ein Ende der Christenverfolgung einsetzen. Es kann kein Morden oder Töten im Namen einer Religion geben.

2.10 Völkerrecht und Migration

Das moderne Völkerrecht hat noch keine Antwort auf das Zeitalter der Migration. Kriegsflüchtlinge, Hungerflüchtlinge und Wirtschaftsflüchtlinge vermischen sich zu großen Migrationsbewegungen. Flüchtlingsströme erreichen heute alle Teile der Welt und können in kurzer Zeit Staaten überfordern. Darauf sind die bisherigen Regelungen im Völkerrecht nicht ausgerichtet. Wir brauchen eine Weiterentwicklung der Grundsätze des Völkerrechts. Das Ziel muss sein, Fluchtgründe zu bekämpfen und unabwendbare Fluchtbewegungen im lokalen Umfeld zu belassen. Das Völkerrecht muss Staatlichkeit schützen. Staaten müssen die Hoheit darüber behalten, wen sie aufnehmen und wie sie nach Fluchtursachen differenzieren.

3 | Arbeit, Soziales, Rente

3.1 Ziele

Faire und gesunde Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit und mehr Beschäftigung – für diese Ziele setzt die WDUion ein. Hierzu gehören auch die gesetzliche Rentenversicherung und die Arbeitsmarktpolitik. Die WDUion unterstützt darüber hinaus Programme zur Integration von Menschen mit Behinderung.

3.2 Gerechter Lohn

Wer arbeitet, muss davon leben können. Arbeitnehmer gehören zu den Leistungsträgern unserer Gesellschaft. Jede Arbeit ist sinnvoll und hat ihren Wert. Wer arbeitet, soll mehr in der Tasche haben als jemand, der nicht arbeitet. Wer Vollzeit arbeitet, soll davon leben können. Instrumente der Sozialpolitik wie die Tarifbindung, Qualifizierungsmaßnahmen oder fallweise Aufstockung können helfen, diesen Anspruch zu erfüllen. Fairness im Erwerbsleben bedeutet nicht nur Auskommen, sondern auch Lebensqualität.

3.3 Familienfreundlichkeit

Wir benötigen flexible Beschäftigungsmodelle für eine familienfreundliche Arbeitswelt. Dafür gibt es bereits viele Beispiele in der betrieblichen Praxis. Der Wiedereinstieg in den Beruf nach einer Familienpause muss erleichtert werden. Die Aufstiegs- und Qualifizierungschancen für Mütter und Väter gilt es zu verbessern. Gemeinsam mit den Unternehmen wollen wir Hemmnisse beseitigen und mehr Flexibilität ermöglichen. Der Wechsel von Teilzeit zu Vollzeit und umgekehrt muss einfacher möglich sein. Präsenz am Arbeitsplatz und die Möglichkeiten der Telearbeit sollen sich flexibel ergänzen. Wir wollen, dass unbefristete Arbeitsverhältnisse die Regel bleiben. Gerade auch Berufsanfänger, die eine Familie haben oder gründen wollen, brauchen Planungssicherheit.

3.4 Verantwortungspolitik

Wir treten für eine Gesellschaft ein, die nicht allein auf Rechten gegenüber anderen, sondern auch auf Pflichten gegenüber anderen gegründet ist.

Aus diesen Pflichten leitet sich die Verantwortung des Einzelnen und die politische Verantwortung für die Gemeinschaft ab. Wir stehen für eine wertgebundene Verantwortungspolitik.

Wir bekennen uns zu einer Ordnung, die dem Einzelnen ermöglicht, sich in Gemeinschaft zu entfalten. Unsere gesellschaftliche Werteordnung basiert auf den Leitwerten von Menschenwürde, Freiheit und Verantwortung. Aus ihnen erwachsen Subsidiarität und Solidarität, Recht und Gerechtigkeit sowie Verantwortung in der Einen Welt.

3.5 Solidarität

Sie ist die zwingende Ergänzung zur Eigenverantwortung. Aus der Eigenverantwortung erwächst die Leistungskraft des Menschen. Damit ist sie

Grundlage zur Unterstützung der Schwachen in unserer Gesellschaft. Auch derjenige, der trotz allem Bemühen nicht für sich sorgen kann, hat das Recht auf soziale Sicherheit und ein selbstbestimmtes Leben in Würde. Soziale Sicherheit ist eine solidarische Gemeinschaftsaufgabe von Bürgern und Staat. In der gelebten Solidarität in Familie, Nachbarschaft und Gesellschaft zeigt sich die Humanität einer Gesellschaft. Das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement hat einen unschätzbaren Wert, den es immer zu würdigen gilt.

3.6 Teilhabe

Jeder Mensch soll an den Möglichkeiten unserer Zeit teilhaben können – unabhängig von seiner sozialen oder kulturellen Herkunft, unabhängig von Einkommen, Alter oder Geschlecht, unabhängig von körperlicher, geistiger oder psychischer Einschränkung. Jeder soll aus seinen Fähigkeiten das Beste machen können. Zugang zu Bildung, Schutz vor Diskriminierung und Wertschätzung von Leistung bilden den Schlüssel zu Teilhabe.

3.7 Rente

Die Rente muss fair und auskömmlich sein. Wer sein Leben lang gearbeitet hat, soll im Alter auskömmlich und selbstbestimmt leben können. Wer mehr eingezahlt hat, muss im Alter auch mehr haben; dafür steht die Leistungsrente. Wer Kinder aufgezogen hat, soll davon beim Rentenniveau profitieren; dafür stehen Mütterrente und Kinderbonus. Altersarmut – von der insbesondere Frauen betroffen sind – müssen wir aktiv bekämpfen. Fairness zwischen den Generationen wird über den Generationenvertrag und die Rentenformel sichergestellt. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung muss langfristig eine Balance hergestellt werden: zwischen privater wie betrieblicher Vorsorge, Renteneintrittsalter und gesetzlichem Rentenniveau. Wir brauchen mehr Flexibilität beim Renteneintritt. Das ermöglicht Freiheit für die Menschen und trägt den unterschiedlichen Erwerbsbiographien Rechnung.

4 | Familie, Senioren, Frauen und Jugend

4.1 Familie

Sie steht unter besonderem Schutz der staatlichen Ordnung – so steht es im deutschen Grundgesetz. Die WDUUnion setzt sich für die Förderung von Kindern, ihren Eltern und für die Stärkung der Solidarität unter den Generationen ein. Auf der politischen Agenda stehen auch Gleichstellung, Zivildienst oder Wohlfahrtspflege.

4.2 Die Würde des Menschen

Sie ist oberster Grundwert und unmittelbarer Ausfluss des christlichen Menschenbildes. Aus ihr leiten sich alle Grundrechte ab. Sie verleiht dem Menschen Wert und Anspruch auf Achtung allein aufgrund seines Menschseins. Menschen werden frei und gleich geboren. Die Menschenwürde ist unabhängig von persönlichen Eigenschaften, Fähigkeiten, Leistungen und Erfolgen. Sie ist unveräußerlich und gilt für alle Menschen gleichermaßen. Der Schutz der Menschenwürde und die Gewährleistung der Menschenrechte sind unser erster Auftrag. Dazu gehört die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau.

4.3 Christliches Menschenbild

Es verpflichtet zum Schutz des menschlichen Lebens. Das umfasst auch das ungeborene Leben. Jeder Mensch hat ein Recht auf Leben und ein Recht auf Sterben in Würde. Wir schützen das menschliche Leben von seinem Anfang bis zum Ende.

4.4 Leitbild von Ehe und Familie

Wir schützen und fördern Ehe und Familie. Ursprung jeder Gemeinschaft ist die Familie. Sie ist das stärkste soziale Netz und erster Ausdruck von Solidarität. Wir stehen zum Leitbild von Ehe und Familie, ohne die Vielfalt der Lebenswirklichkeit auszugrenzen. Das von der Mehrzahl der Menschen gelebte Modell der klassischen Familie mit Mutter, Vater und Kindern muss auch in Zukunft als solches vermittelt werden, ohne andere Formen der Familie zurückzusetzen. Der Staat kann familiäre Bindungen und menschliche Fürsorge weder ersetzen noch schaffen. Er muss allen familiären Situationen gerecht werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist zu fördern.

4.5 Zusammenhalt

Ehe und Familie stehen bei uns im Mittelpunkt. Wer sie fördert, legt die Wurzel für immer neuen Zusammenhalt. Wir wollen eine familienfreundliche Gesellschaft, in der Kinder willkommen sind.

4.6 Erziehungshoheit

Familien brauchen Freiheit. Moderne Familienpolitik muss allen familiären Situationen gerecht werden – der klassischen Familie mit der Gemeinschaft von Mutter, Vater und Kindern ebenso wie Eineltern- oder Patchwork-Familien. Rechte und Pflichten der Eltern haben Vorrang vor staatlichem Handeln. Wir bevormunden Eltern nicht. Der Staat muss die Erziehungshoheit der Eltern respektieren. Eine

Gesellschafts- und Bildungspolitik, die Gender-Ideologie und Frühsexualisierung folgt, lehnen wir ab. Unsere Familienpolitik beginnt mit dem Respekt vor der Wahlfreiheit der Eltern. Wir geben den Familien die Möglichkeit, Erziehung und Betreuung so zu gestalten, wie sie es für richtig halten und es die jeweilige Lebenssituation erfordert. Die Gestaltung des Familienlebens ist Sache der Familien. Die Eltern entscheiden über Kindererziehung, Kinderbetreuung und die Ausgestaltung ihrer Erwerbstätigkeit. Der Staat hat Eltern in ihrer Unersetzlichkeit wertzuschätzen und zu achten.

4.7 Familien verdienen Unterstützung

Wir wollen jungen Menschen Mut zur Familiengründung machen. Es braucht Rahmenbedingungen, damit sie ihren Wunsch nach Familie verwirklichen können. Wir wollen gerade auch Schwangere in Konfliktsituationen verstärkt unterstützen, sich für das Kind entscheiden zu können. Der Staat muss sich beständig fragen, ob er Familien ausreichend fördert. Wir wollen eine familienfreundliche Arbeitswelt. Es gilt, die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und anderen gesellschaftlichen Tätigkeiten zu erleichtern. Wir sind überzeugt: Arbeit in der Familie ist Arbeit für die Gesellschaft. Die Erziehung von Kindern und die Pflege von Angehörigen verdienen gesellschaftliche Anerkennung. Das muss auch bei der Alterssicherung gewürdigt werden. Wir treten für den Zusammenhalt der Generationen ein und fördern Mehrgenerationenwohnen: Auch Großeltern sind eine feste und wichtige Konstante im Leben der Kinder.

4.8 Kinder sind unsere Zukunft

Wer Ja zu Kindern sagt und Verantwortung für Kinder übernimmt, leistet den größten denkbaren Beitrag für die Zukunft unserer Gemeinschaft. Das hat besondere Anerkennung und Unterstützung des Staates verdient. Wir wollen den Kinderbonus bei der Rente. Wer Kinder großgezogen hat, soll einen höheren Zuschlag bei der Rente erhalten. Wir wollen außerdem das Kindersplitting bei der Steuer, zusätzlich zum bestehenden Ehegattensplitting, damit gerade auch Paare mit Kindern und Alleinerziehende profitieren. Kinderrechte gehören in die Verfassung: Der Schutz und die Rechte von Kindern sollen ins Grundgesetz aufgenommen werden.

4.9 Besonderer Schutz der Ehe

Heiraten heißt Übernahme von Verantwortung füreinander. Wenn sich zwei Menschen das Versprechen geben, ein Leben lang füreinander einzustehen, ist das für die Gesellschaft wertvoll. Die Ehe von Mann und Frau steht zurecht unter dem besonderen Schutz des Staates. Wir wenden uns gegen jegliche Relativierungsversuche. Das Ehegattensplitting muss uneingeschränkt erhalten bleiben. Wir wollen es ergänzen um ein Kindersplitting. Auch in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften werden Werte gelebt, die grundlegend für unsere Gesellschaft sind. Das verdient Anerkennung. Es ist richtig, dass der Staat mit der eingetragenen Lebenspartnerschaft eine eigene Institution dafür vorhält. Jegliche Form von Diskriminierung gegenüber diesen Partnerschaften, auch die personenstandsrechtliche, lehnen wir entschieden ab.

5 | Bildung, Forschung, Zukunft

5.1 Zukunft

Wissen und Experimentiergeist bilden die Fundamente unserer Zukunft. Die WDUngion engagiert sich für die Talente von morgen. Dazu gehören auch Aus- und Weiterbildung, lebenslanges Lernen und neue Technologien.

Wir suchen nicht einfache, sondern tragfähige Lösungen. Wir spielen nicht mit Ängsten, sondern geben politisch differenzierte Antworten.

5.2 Freiheit von Forschung und Lehre

Der Wissenschaftsbetrieb muss vor ausufernder Bürokratie geschützt werden und die Wissenschaft muss wieder frei von ideologischen Zwängen sein bzw. werden.

5.3 Teilhabe

Sie bietet Chancen, sorgt für Zusammenhalt und schützt vor Ausgrenzung und Armut. Für Menschen mit Behinderung ist Teilhabe wichtig. Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sollen ihren Alltag selbstbestimmt gestalten können. Eine Beeinträchtigung darf kein Armutsrisiko für die Betroffenen oder ihr Umfeld sein.

5.4 Bildungschancen

Alle Kinder sollen ihre Begabungen bestmöglich zur Entfaltung bringen können. Ausbildungsberufe und akademische Bildung sind gleichermaßen wertvoll. Die WDUngion tritt daher für ein differenziertes Schulsystem mit seinen eigenständigen Schularten wie Grundschule, Förderschule, Realschule, Gymnasium und beruflichen Schulen ein. Jeder dieser Wege ermöglicht einen attraktiven beruflichen Werdegang.

5.5 Duale Ausbildung

Das deutsche duale Ausbildungssystem wird weltweit als Vorbild gesehen. Die duale Ausbildung muss auf die sich ständig verändernde Arbeitswelt vorbereiten. Die Berufsbilder sind schneller als bisher weiterzuentwickeln. Daneben braucht es auch in Zukunft einfachere Berufsbilder, für die eine Einstiegsqualifikation ausreichend ist.

5.6 Digitalisierung

Die Sprache der Arbeitswelt ist digital geworden. Unsere Schulen müssen bei ihrer Ausstattung und Vermittlung von Kompetenzen der Digitalisierung gerecht werden. Ein kompetenter Umgang mit Medien und digitales Lernen gehören zu einem modernen Schulunterricht. Die Ausbildung des Lehrpersonals muss mit der Digitalisierung Schritt halten.

5.7 Sport

Sport dient unter anderem der Bildung und Integration. Er schult Mannschaftsgeist, Fairness, Disziplin und Leistungsbereitschaft. Wir schätzen die vielfältige Vereinskultur, die Vermittlung von Gemeinschaftsgefühl und Werten. Wir setzen uns auch weiterhin für ein breites Sportangebot sowie die Förderung des Spitzensports ein.

6 | Ernährung und Landwirtschaft

6.1 Neue Märkte und Engagement gegen Hunger

Die WDUion fördert Lebensmittel-Erzeuger. Wir setzen uns für die Unterstützung deutscher Unternehmen bei dem Erschließen neuer Märkte ein.

Die WDUion setzt sich für ein starkes und weltweites Engagement gegen Hunger in der Welt ein.

6.2 Ländlicher Raum

Land- und Forstwirtschaft müssen auch künftig die Chance haben zur Wertschöpfung in der Region erhalten. Das Wohl der Tiere ist uns dabei ein großes Anliegen. Der familiengeführte Landwirtschaftsbetrieb ist dabei unser Leitbild. Besonders die Arbeit der kleinen und mittleren Betriebe muss Wertschätzung erfahren. Es ist unser Ziel, die Vielfalt unserer Landwirtschaft zu erhalten. Alle Betriebsgrößen und Erzeugungsformen müssen möglich sein. Wir müssen die Wettbewerbsfähigkeit unserer heimischen Land- und Forstwirtschaft sichern. Ökologische und soziale Leistungen der Landwirte, die gesellschaftlich gewünscht sind, müssen angemessen honoriert werden. Eine hohe Qualität hat gerade bei Lebensmitteln auch ihren Preis.

7 | Finanzen und Steuern

7.1 Familiensplitting

Ehelose Eltern haben gegenüber Kinderlosen erhöhte Lebenshaltungskosten, die im derzeitigen Steuersystem nicht angemessen berücksichtigt werden. Wir sehen die Familie als Erwerbsgemeinschaft an und wollen sie analog zum Ehegattensplitting durch Familiensplitting steuerlich entlasten.

7.2 Bargeld

Bargeldnutzung muss uneingeschränkt erhalten bleiben. Bargeld ist für uns gedruckte und geprägte Freiheit. Wir treten dafür ein, Bargeld uneingeschränkt als gesetzliches Zahlungsmittel zu erhalten.

7.3 Gerechte Steuern

Das Steuerrecht muss leistungs- und investitionsfreundlich, gerecht und möglichst einfach sein. Menschen mit höherem Einkommen haben mehr zum Gemeinwesen beizutragen als Menschen mit geringerem Einkommen. Umgekehrt muss aber auch gelten: Wer mehr leistet, soll auch mehr zur eigenen Verfügung haben. Wir sind für eine faire Besteuerung von Einkommen aus Arbeit und Kapital. Versteckte Steuererhöhungen – wie die Kalte Progression – lehnen wir ab.

7.4 Euro und gegen Bankenunion

Europa darf nicht länger eine Schuldenunion sein. Eine Vergemeinschaftung von Staatsschulden und eine Bankenunion lehnen wir strikt ab. Die Europäische Zentralbank hat sich am Ziel der Preisniveaustabilität zu orientieren. Eine dauerhafte Nullzinspolitik und schrankenlose Geldschöpfung sind mit den Zielen der Sozialen Marktwirtschaft und einer privaten Altersvorsorge nicht zu vereinbaren.

7.5 Europäischer Binnenmarkt

Deutschland ist Standort von zahlreichen Weltmarktführern. Wir profitieren von offenen Märkten und dem freien Austausch von Gütern, Dienstleistungen und Kapital. Zölle und andere künstliche Handelsbarrieren sind kein Naturgesetz. Freier und fairer Handel sind uns daher wichtig. Er beteiligt alle an der Wertschöpfung und trägt zu Freiheit in der Welt bei.

8 | Gesundheit

8.1 Hochwertige Gesundheitsversorgung

Ziel unserer Gesundheitspolitik ist es, ein qualitativ hochwertiges Gesundheitssystem zu gewährleisten, welches zugleich finanzierbar ist. Die Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung muss durch eine freiwillige und tragfähige Säule der privaten Vorsorge ergänzt werden.

8.2 Gesundheit für alle

Im Mittelpunkt unseres Gesundheitssystems steht der Mensch. Kranke, Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige müssen sich auf die Solidarität der Gemeinschaft verlassen können. Niemand, der Hilfe benötigt, darf allein gelassen werden. Eine Mehrklassenmedizin lehnen wir ab. Medizinischer und technischer Fortschritt muss allen Menschen zu Gute kommen, wenn sie es denn wollen.

8.3 Flächendeckende Versorgung

Die WDUunion setzt sich für eine flächendeckende Gesundheitsversorgung ein. Dafür müssen alle Möglichkeiten wie z. B. die der Telemedizin genutzt werden. Das gilt auch für Reha- und Pflegeeinrichtungen sowie Apotheken. Wir treten für eine freie Arzt- und Krankenhauswahl, Therapiefreiheit und Unabhängigkeit der freien Gesundheitsberufe ein. Die Attraktivität der Pflegeberufe muss gesteigert werden. Der Einzelne soll auch künftig die Hoheit über seine Gesundheitsdaten haben.

9 | Innenpolitik

9.1 Migration und Leitkultur

Die Migrationsgrenze im Zusammenhang mit gesellschaftlichem Zusammenhalt sehen viele Deutsche aufgrund unterschiedlicher Vorstellungen von Werten und Religion, von Traditionen und Lebensweisen bereits überschritten. Das bringt erhebliche Fliehkräfte in die Gesellschaft. Umso wichtiger ist die Definition einer Leitkultur als zwingende Grundlage für Integration.

Daher bekennt sich die WDUUnion zur Leitkultur unserer offenen Gesellschaft als Maßstab des gelingenden Zusammenlebens. Leitkultur steht für den gelebten Grundkonsens in unserem Land. Dies bedeutet, die Werteordnung und Prägung Deutschlands anzuerkennen, kulturelle Traditionen zu respektieren, sich an die Gepflogenheiten des Alltags in Deutschland zu halten und sich auf Deutsch zu verständigen. Wer bei uns lebt, muss die Leitkultur unseres Landes respektieren.

9.2 Deutsche Identität

Immer mehr Menschen erkennen, dass sich unsere Gesellschaft nachteilig verändert. Sie haben Sorge, dass gesellschaftliche Errungenschaften, Werte und demokratische Spielregeln zurückgedrängt werden. Wir müssen der Selbstrelativierung unserer Kultur, Tradition und christlichen Prägung entgegenreten. Unser Weg heißt: mehr gemeinsames Bewusstsein für die eigenen Werte und Standpunkte!

9.3 Christliche Prägung

Zu unseren christlichen Werten gehören Toleranz und Respekt gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen. Im Gegenzug verlangen wir auch Respekt vor der christlichen Prägung unseres Landes. Falsch verstandene Toleranz, die unsere christlich-jüdisch-abendländisch geprägten Werte relativiert, lehnen wir ab. Christliche Feiertage bestimmen unseren Kalender. Christliche Kirchen prägen unsere Orte. In den christlichen Traditionen wurzelt unser Brauchtum.

9.4 Meinungsfreiheit und freiheitliche Gesellschaft

Unsere Gesellschaftsordnung bestimmt die Regeln des Zusammenlebens in unserem Land. Freie Meinungsäußerung, Respekt vor der Lebensleistung anderer, Toleranz gegenüber individuellen Lebensweisen und die Unterscheidung von Religion und Staat sind ihre Eckpfeiler. Nur so kann unsere freiheitliche und offene Gesellschaft auch in Zukunft funktionieren. Daher treten wir für eine ersatzlose Streichung des unsäglichen NetzDG ein.

9.5 Werteordnung

Die christlich-jüdisch-abendländischen Werte sind Grundlage unseres Zusammenlebens. Die Würde des Menschen und die Gleichberechtigung von Mann und Frau sind die Grundlagen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Alle Menschen in unserem Land haben diese Werte zu achten. Klar ist deshalb auch: Der Politische Islam gehört nicht zu Deutschland. Wer unserer Werte- und Rechtsordnung nicht folgt, wer die christliche Prägung unseres Landes ablehnt, wer die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau nicht akzeptiert und wer unsere offene Gesellschaft umbauen will, der hat bei uns keinen Platz. Der Islam muss sich in unsere Ordnung einfügen. Dazu gehört auch die Toleranz für unsere freiheitliche Lebensweise. Wir haben keine Angst vor Veränderung, aber wir wollen kein anderes Land.

9.6 Deutsche Sprache

Damit das Miteinander funktioniert, müssen alle eine gemeinsame Sprache sprechen können. Die gemeinsame Sprache ermöglicht das Verständnis für die Einstellungen und Lebensführung des Gegenübers. Deutsch ist bei uns die verbindliche Sprache im öffentlichen Leben – keine andere.

9.7 Zuwanderung braucht Grenzen und Regeln

Allein der Staat entscheidet, wer in unser Land einreisen und hierbleiben darf. Die Grenze der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit unseres Volkes halten viele Deutsche bereits für überbelastet. Es gibt eine Obergrenze für die Aufnahme und Integration. Zuwanderung muss kontrolliert, gesteuert und begrenzt werden. Keine Gemeinschaft kann Menschen anderer kultureller Prägung in beliebiger Zahl integrieren. Unser Land muss für die Einwanderung qualifizierter und gefragter Fachkräfte zugänglich sein. Neben der beruflichen Qualifikation und dem Bedarf unserer Wirtschaft soll künftig die Nähe des Kulturkreises stärker bei der Auswahl der Einwanderer beachtet werden. Wir wollen keine Einwanderung, die uns überfordert oder unsere Sozialsysteme belastet.

9.8 Asyl

Wir stehen für das Asylrecht tatsächlich politisch Verfolgter ein. Wer verfolgt ist, findet bei uns im Rahmen der Vorgaben unseres Grundgesetzes Schutz. Entscheidungen über Asylanträge müssen in jedem Fall rasch erfolgen. Klar ist: Asyl- und Flüchtlingsschutz ist Schutz auf Zeit. Wenn der Schutzgrund wegfällt oder das Gastrecht missbraucht wird, muss konsequent die Rückkehr in das Herkunftsland erfolgen.

9.9 Integration und Burka

Wer bei uns bleibt, muss sich integrieren. Integration muss heißen, dass diejenigen, die zu uns kommen, sich anpassen. Integration kann nicht heißen, dass wir uns anpassen. Wir wollen, dass Zuwanderer nach unseren Regeln leben. Integration bedeutet Orientierung an unserer Leitkultur, nicht Multi-Kulti. Wir lehnen Multi-Kulti ab. Ein multikulturelles Neben- und Gegeneinander führt zu Intoleranz, Ghettobildung und Gewalt. Wer bei uns lebt, muss mit uns leben, statt neben oder gar gegen uns. Klar ist: In Deutschland gelten unsere Regeln, nicht die Regeln des Herkunftslandes. Die Vollverschleierung mit Burka oder Niqab passt nicht in unseren Kulturraum und zu unserem Verständnis von der Rolle der Frau. Wir lehnen die Vollverschleierung im öffentlichen Raum ab.

9.10 Deutsche Staatsbürgerschaft

Die Erlangung der Staatsbürgerschaft ist nicht der Anfang, sondern die Bestätigung gelungener Integration. Wir treten für klare Kriterien für den dauerhaften Aufenthalt in unserem Land und den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ein. An erster Stelle gehören dazu die uneingeschränkte Anerkennung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, das Bekenntnis zur Leitkultur sowie ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Wer Deutscher werden will, soll das nicht nur auf dem Papier, sondern auch mit dem Herzen werden. Die Doppelte Staatsbürgerschaft lehnen wir darum ganz klar ab.

9.11 Heimatliebe und Patriotismus

Patriotismus heißt: Wertschätzung der eigenen Kultur gepaart mit Respekt vor anderen Kulturen. Das Bekenntnis zur deutschen Nation als unserer Heimat ist ein gesunder und positiver Patriotismus. Dieser Patriotismus stärkt unser Land. Eine Überhöhung der eigenen und Herabsetzung anderer Kulturen lehnen wir strikt ab.

10 | Justiz und Verbraucherschutz

10.1 Grundgesetz

Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtsvollzug sind für uns zwingend an das Grundgesetz gebunden. Nur der Staat ist berechtigt und verpflichtet, die geltende Rechtsordnung durchzusetzen. Er darf nicht weichen, sondern muss Stärke zeigen, wenn Clans, Friedensrichter oder selbsternannte Scharia-Polizisten unsere demokratische Rechtsordnung unterlaufen. Die deutschen Gesetze gelten für alle Menschen in Deutschland. Wir zeigen null Toleranz gegenüber verfassungsfeindlichen Ideologien, religiösem Fanatismus und menschenrechtswidrigen Handlungen.

10.2 Neutralitätsgebot

Unsere Staats- und Rechtsordnung unterscheidet zwischen Staat und Religion. Das Verhältnis zu den christlichen Kirchen und anderen verfassten Religionsgemeinschaften ist partnerschaftlich ausgestaltet. Jede Praxis von Religion muss sich in diese Ordnung einfügen. Bei uns hat eine Staatsreligion keinen Platz. Umgekehrt muss der Staat sicherstellen, dass seine religiöse und weltanschauliche Neutralität gewahrt bleibt. Das Tragen von Kopftuch oder Vollverschleierung verbietet sich für Vertreter der Staatsgewalt.

10.3 Freiheitliche demokratische Grundordnung

Die FDGO führt die Staatsgewalt auf die politische Freiheit der Staatsbürger zurück. Der Staat muss sich gegenüber denen behaupten, die seine Grundordnung hintertreiben oder beseitigen wollen. Wir bekämpfen politischen Extremismus von Links wie von Rechts ebenso wie jede Art von religiösem Extremismus.

10.4 Verbraucherschutz

Er dient der Sicherheit der Verbraucher. Die Verbraucher sollen sich auf sichere Lebensmittel, Produkte und Dienstleistungen verlassen können. Wir wollen ein Netz der Verbrauchersicherheit spannen. Mündige Verbraucher, die Selbstverpflichtung von Produzenten, die Nutzung von aussagekräftigen Siegeln sowie staatliche Regelungen und Kontrollen sollen zusammenwirken. Bei Verstößen müssen wirkungsvolle Sanktionsmechanismen greifen. Das muss mehr als bisher auch für Importprodukte gelten.

11 | Umwelt, Naturschutz, Bau und Wohnen

11.1 Grüne Gentechnik

Der Einsatz von Gentechnik in Medizin und Landwirtschaft ist nur nach sorgfältigster Prüfung in klar definiertem Rahmen zu genehmigen.

11.2 Fischerei, Forst und Jagd

Unsere Fischer sind beim Beseitigen von Wettbewerbsnachteilen zu unterstützen und an der Fangmengenfestlegung zu beteiligen. Wir lehnen es ab, die Stellnetzfischerei in Ostseeschutzgebieten generell zu verbieten und die naturschutz-Kernzonen auszuweiten. Wir setzen uns für eine naturgemäße Waldwirtschaft ein, die eine ganzheitliche Betrachtung des Waldes in seiner ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktion berücksichtigt. Die WDUktion bekennt sich zu den bewährten Grundsätzen der waidgerechten Hege und Jagd.

11.3 Wohnungspolitik

Unser Ziel ist es, deutlich mehr Wohneigentum zu schaffen. Dafür sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Die Absenkung der Grunderwerbsteuer und die Stärkung der gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften und Wohnungsgesellschaften gehören zu diesen Maßnahmen. Auch sind Bauvorschriften auf zukunftsweisende Techniken wie 3D-Druck zu überprüfen und zu aktualisieren.

11.4 Bevölkerungsexplosion und Klimawandel

Sie sind eine Gefahr für den Frieden überall auf der Welt. Ihre Auswirkungen führen zur Verknappung von Ressourcen und machen Länder und Regionen instabil. Die Folgen sind Migration, Flucht und Vertreibung von Millionen Menschen. Notwendige Hilfe muss vorausschauend ansetzen. Die Bekämpfung von Fluchtursachen schafft die Grundlage für neue Stabilität und Sicherheit.

12 | Verkehr, Digitale Infrastruktur und Medien

12.1 Medienpolitik

Das öffentlich-rechtliche Medienangebot ist in der veränderten Medienlandschaft unverändert wichtig. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll sich jedoch auf seine Kernaufgaben rückbesinnen. Die Zwangsfinanzierung des öffentlichen Rundfunks ist umgehend abzuschaffen und in ein Bezahlfernsehen umzuwandeln.

Dies gewährleistet einen gesunden Wettbewerb und auskömmliches Nebeneinander öffentlich-rechtlicher und privater Medien. Personen bzw. Haushalte, welche auf Sozialleistungen angewiesen sind, sollen diese Angebot frei nutzen können.

12.2 Quelloffene Software und sichere Kommunikation

Wir fordern für die öffentliche Verwaltung in Deutschland den Einsatz von Betriebssystemen und Programmen, die über quelloffene Software erstellt worden sind und im Vorfeld überprüft werden können, ob unautorisierte Zugriffe möglich sind. Die sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung darf nicht verboten oder anderweitig behindert werden. Die WDUUnion sieht eine sichere Kommunikation als Bürgerrecht an.

12.3 Straße- und Schiene

Die Reparatur, der Werterhalt, und die Beseitigung von Engpässen haben im Verkehrsbereich Vorrang vor spektakulären Großprojekten. Individual- und öffentlicher Personenverkehr dürfen nicht länger gegeneinander ausgespielt werden. Wir setzen uns für eine Aufhebung des Verbotes von z. B. Verbrenner-Motoren ein. Flugfähige „Taxis“ und damit autonomes Fahren und Fliegen wird künftig ohnehin intelligente Lösungen und eine gewisse Verschmelzung beider Ansätze erzwingen.

12.4 Digitalisierung

Sie verschiebt die Grundkoordinaten von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft fundamental. Mitunter genügt eine neue Geschäftsidee, um ganze Branchen zu revolutionieren. Die Möglichkeiten für neue Technologien, für neue Produkte und für neue Märkte wachsen beträchtlich. Die Grenzen zwischen Produktion und Dienstleistung, zwischen Besitzen und Nutzen, zwischen Arbeit und Freizeit verschwimmen. Ein digitaler Aufbruch ist nötig, um beim nächsten Wirtschaftswunder dabei zu sein. Wir stehen für grundgesetzkonforme Meinungs- und Zensurfreiheit im Allgemeinen und insbesondere im Internet.

12.5 Infrastruktur

Wirtschaft braucht Wege, Menschen brauchen Mobilität und alle brauchen das Internet. Eine leistungsfähige Infrastruktur ist die Voraussetzung dafür, dass es überall Chancen gibt. Leistungsfähige Telekommunikations- und Breitbandverbindungen sind in der Gigabit-Gesellschaft genauso Lebensadern für ein Land wie Verkehrswege, Transportmittel und Stromnetze. Wir setzen uns für einen bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur ein. Dieser muss sich an der langfristigen Notwendigkeit orientieren.

13 | Verteidigung

13.1 Nationale Sicherheit

Im Kampf gegen asymmetrische und terroristische Bedrohungslagen benötigen wir ein integriertes Sicherheitskonzept. Kräfte der äußeren und inneren Sicherheit sollen sich wirksam ergänzen. Gegen terroristische Bedrohungen, zur Grenzsicherung und beim Angriff auf kritische Infrastrukturen soll die Bundeswehr auch außerhalb der Katastrophenhilfe im Innern zum Einsatz kommen können.

13.2 Präsenz der Bundeswehr als Parlamentsarmee

Unsere Soldaten riskieren im Einsatz für unser Land nicht selten Gesundheit oder Leben. Das verdient höchsten öffentlichen Respekt. Wir wollen weiterhin „Staatsbürger in Uniform“ und eine sichtbare Bundeswehr im öffentlichen Leben. Die Bundeswehr ist eine Parlamentsarmee im Einsatz. Über den bewaffneten Einsatz der Bundeswehr entscheidet der Deutsche Bundestag. Ausnahmen kann es nur in besonders dringenden und eiligen Fällen geben.

13.3 Neue Aufgaben

Deutschland soll ein verlässlicher Bündnispartner sein und zur Sicherheit seiner Verbündeten beitragen. Die Bundeswehr muss dafür agil, flexibel, kurzfristig und wirksam auf Herausforderungen reagieren können. Die Verteidigung und Sicherung der Grenzen Deutschlands ist die zentrale Aufgabe der Bundeswehr. Sie benötigt ein umfassendes Fähigkeitsspektrum, um alle Einsatzaufgaben wie zum Beispiel Stabilisierungseinsätze, Terrorbekämpfung oder Abwehr von Cyber-Attacken erfolgreich meistern zu können.

13.4 Finanzierung

Die sicherheitspolitische Lage und die Einsatzanforderungen an die Bundeswehr können sich innerhalb kürzester Zeit verändern. Fortwährende Handlungsfähigkeit erfordert eine hochqualifizierte Ausbildung und eine strukturgerechte Ausrüstung auf modernstem Stand. Das trägt auch wesentlich zur Attraktivität des Dienstes bei. Wir fordern dafür eine solide finanzielle Berücksichtigung im Bundeshaushalt.

13.5 Wehrpflicht

Sie soll weiter im Grundgesetz verankert bleiben. Sie ist unabdingbar, um die Verteidigungsfähigkeit Deutschlands im Ernstfall sicherzustellen. Sollte sich die Sicherheitslage erkennbar verschlechtern oder die Bundeswehr ihre Aufgaben anders nicht mehr erfüllen können, muss die Wehrpflicht zur Landes- und Bündnisverteidigung wieder aktiviert werden. Die Grundausbildung muss jedoch moderner und die finanzielle Vergütung deutlich erhöht werden.

14 | Wirtschaft und Energie

14.1 Soziale Marktwirtschaft

Die Soziale Marktwirtschaft war das Fundament des Wirtschaftswunders beim Wiederaufbau Deutschlands. Wir treten dafür ein, die Soziale Marktwirtschaft wieder fit zu machen für das nächste soziale Wirtschaftswunder. Nur eine faire Wirtschafts- und Sozialordnung sichert dauerhaften Wohlstand. Wir wollen die Grundprinzipien der Sozialen Marktwirtschaft für die Zukunft folgendermaßen beschreiben: faire Chancen für alle, mit fairen Spielregeln für die Arbeits- und Wirtschaftswelt, mit fairen Bedingungen für die Umwelt und kommende Generationen. Dies bedeutet fairen Wohlstand für alle.

14.2 Soziale Marktwirtschaft – Regeln

Eine Soziale Marktwirtschaft braucht klare Regeln, für welche der Staat zu sorgen hat. Er soll Regulierung auf das notwendige Maß begrenzen. Der Staat soll nur dort tätig werden, wo Selbstregulierung und Selbstverantwortung nicht greifen. Eine Kammer-Zwangsmemberschaft lehnen wir ab. Der Staat soll durch eine konstante Wirtschaftspolitik Planungssicherheit geben. Entschieden stellen wir uns gegen Überregulierung, Kontrollwahn und bürokratische Gängelung.

14.3 Partei der Sozialen Marktwirtschaft

Die WDUUnion ist davon überzeugt, dass die soziale Marktwirtschaft das gerechteste, demokratischste und erfolgreichste Wirtschaftsmodell der Welt ist. Sie bringt Freiheit, Wohlstand, Eigenverantwortung und Solidarität in Einklang wie keine andere Wirtschaftsordnung. Ihr marktwirtschaftlicher Wettbewerbsgedanke sorgt für Motivation und Leistungsfreude, die Sozialordnung für Sicherheit und Ausgleich.

14.4 Leistung und Wettbewerb

Leistung entsteht durch Motivation und muss sich lohnen. Wer sich anstrengt, muss mehr haben als derjenige, der dies nicht tut. Leistungswettbewerb fördert Eigeninitiative, schafft Innovationen und sorgt für einen fairen Preis. Wirtschaftliche Leistung muss sich auszahlen, und wirtschaftliche Risiken dürfen nicht abgewälzt werden. Eine Wirtschaftsordnung, die Gewinne privatisiert und Risiken sozialisiert, lehnen wir strikt ab.

14.5 Gemeinwohl und Solidarität

Soziale Sicherheit ist ein Gebot der Menschlichkeit. Sie ist Fundament für inneren Frieden und Grundlage wirtschaftlicher Leistungskraft. Wer in Folge von Alter, Behinderung, Krankheit oder Arbeitslosigkeit nicht für sich selbst sorgen kann, muss auf die Solidarität aller vertrauen können. Daraus jedoch einen allumfassenden Versorgungsanspruch mit Vollkasko mentalität abzuleiten, ist mit der WDUUnion nicht

zu machen. Der Sozialstaat wäre falsch verstanden, wenn er bevormundet und eigene Leistung hemmt. Die Staatsquote ist auf ein vernünftiges Maß zu begrenzen.

14.6 Eigentum

Die Soziale Marktwirtschaft gründet auf privatem Eigentum. Wer etwas Dauerhaftes aufbaut, wer sein Leben in die eigenen Hände nimmt, soll die Früchte seiner Arbeit auch sein Eigentum nennen dürfen. Der Staat muss Leistung honorieren, Vermögensaufbau ermöglichen, Eigentum schützen und schleichende Enteignung verhindern. Umgekehrt muss jeder wissen: Eigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft.

14.7 Privatisierungen

So hoch wir privates unternehmerisches Handeln auch schätzen, darf es in einigen Bereichen keine Privatisierung gegen den Willen der Bürger geben. Dazu zählen für die WDUUnion insbesondere Verkehrswege und die Trinkwasserversorgung.

14.8 Energie

Unsere Energieversorgung soll sicher, sauber und bezahlbar sein. Das ist unverzichtbare Grundlage für wirtschaftlichen Erfolg, hohe Lebensqualität sowie Umwelt- und Klimaschutz. Dafür braucht es einen intelligenten, technologieoffenen und marktwirtschaftlichen Ordnungsrahmen. Grüne Atomkraft und alternative Kraftstoffe dürfen nicht aus ideologischen Gründen ausgehebelt werden.

14.9 EEG und dergleichen abschaffen

Die staatliche Bevormundung und völlig irrsinnige finanzielle Belastung der Bürger durch Energieeinsparverordnung und Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz und dergleichen, sind umgehend zu beenden. Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbares-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG) führen zu einem rasanten Anstieg der Baukosten und dienen allenfalls als Rechtfertigung für unnötige Luxus-Sanierungen. Die ist mit ein Grund, wodurch die Mieten vieler Wohnungen für Bürger mit mittleren und geringen Einkommen kaum noch bezahlbar sind. Die WDUUnion setzt sich zum Schutz von Mietern und Eigentümern für die Abschaffung von entsprechenden Verordnungen, Gesetzen und damit verbundenen Abgaben und Steuern wie folgende ein: EnEV, EEWärmeG, CO² Abgaben/Zertifikatehandel, Klimaabgaben und Klimasteuern

15 | Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

15.1 Demokratie und Menschenrechte

Weltweite Förderung und Umsetzung von Demokratie und Menschenrechten sind für die WDUion elementare Bestandteile wirtschaftlicher Zusammenarbeit und Entwicklung. Diese werden durch eine gerechte Ressourcenverteilung, die friedliche Konfliktlösung und eine stabile Nahrungsmittelversorgung ergänzt.

15.2 Internationale Organisationen

Frieden, Sicherheit und Stabilität basieren auf der Achtung von Menschen- und Minderheitenrechten. Die internationalen Organisationen müssen Sorge für deren Einhaltung tragen. Auch die Entwicklungszusammenarbeit soll sich konsequent daran orientieren, inwieweit sich die betreffenden Regierungen an Vereinbarungen halten. Die Entwicklungszusammenarbeit muss sich auf die Schaffung geeigneter politischer, wirtschaftlicher und sozialer Rahmenbedingungen konzentrieren.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung/dem Gründungsparteitag in Essentho/Marsberg am 27.04.2024

V.i.S.d.P.:

WellnessDemokratische Union - WDUion

vertreten durch den Bundesvorstand,

gemäß § 13 (3) Bundessatzung:

Axel Nußbaum (Bundesvorsitzender) und Karlheinz Faltin (Bundesschatzmeister)

Weserstr. 64 d

33332 Gütersloh

Telefon: +49 1573 071 64 72

E-Mail: kontakt@WDUion.de